

12. ZUSAMMENFASSENDE ÄNDERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN

für die Nutzung der
öffentlichen Sportstätten
in der
Stadt Neumünster

**Aktualisierung der Hygienevorgaben für
die Wiederaufnahme des Trainings- und
Wettkampfbetriebes auf dem Gebiet des
Sports unter Berücksichtigung des
Schutzes und der Eindämmung des SARS-
CoV-2**

Stand: 23.08.2021

Verfasser: Hein, Abteilungsleitung



Stadt
Neumünster

Fachdienst
Schule, Jugend, Kultur und Sport
Abteilung 40.1 – Schule und Sport

A. Einleitung

Seit 14. März 2020 wurde durch Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein die proaktive Schließung sämtlicher privater und öffentlicher Sportstätten veranlasst, um die Verbreitung des SARS-CoV-2 zu verhindern.

Mit Blick auf die diversen allgemeinen Lockerungsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen des Pandemie-Geschehens in der Vergangenheit getroffen worden sind, wurden die Hygieneanforderungen an die Wiederaufnahme eines reduzierten Sportbetriebes bereits mit mehrfachen Änderungsfassungen durch die Stadt Neumünster modifiziert.

Im Zuge weiterer Aktualisierungen der SARS-CoV2-BekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein in Abhängigkeit von der jeweils gegenwärtigen Infektionslage und den daraus resultierenden Hygieneanforderungen auf dem Gebiet des Sports wurden hierzu aktuelle Landesregelungen getroffen.

Aufgrund der aktuellsten SARS-CoV2-BekämpfVO, die seit dem 23.08.2021 gültig ist, ist es daher notwendig, die bestehenden „Rahmenbedingungen für die Nutzung der öffentlichen Sportstätten in der Stadt Neumünster“ durch eine nunmehr insgesamt 12. Änderungsfassung an die nunmehr geltenden Anforderungen und Möglichkeiten im Zuge eines „corona-konformen Regelbetriebes“ anzupassen.

AKTUALISIERUNGSBEDARF:

Besonders weisen wir Sie in dieser Fassung auf die geänderten Regelungen für die Sportausübung in geschlossenen/gedeckten Sportstätten (Die 3 G's: „genesen, getestet, geimpft“) sowie auf die bestehenden Regelungen zur Erfassung der Kontaktdaten hin.

Das vorliegende Hinweispapier soll Sie über die modifizierten und aktuellen Hygienevorgaben und die einzuhaltenden Rahmenbedingungen für die Nutzung der öffentlichen Sportstätten allumfassend informieren

Die geänderten Rahmenbedingungen gelten zunächst bis auf weiteres. Vorbehaltlich und abhängig von den jeweils gültigen Landesregelungen zum SARS-CoV-2-Geschehen auf dem Gebiet des Sports sind weitere Änderungen zu gegebener Zeit möglich.

Grundsätzlich gelten jedoch in jedem Falle die allgemeinen Empfehlungen der Gesundheitsämter und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Die nachfolgenden Änderungen sind einvernehmlich mit dem Fachdienst Gesundheit der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e.V. abgestimmt.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Hinweispapier eine weitere, zusätzliche und wertvolle Hilfestellung zur Wiederaufnahme eines corona-konformen Regelbetriebes in den öffentlichen Hallensportstätten bieten können.

Um den Hygiene- und Infektionsschutz für alle Beteiligten bestmöglich und in optimaler Weise zu gewährleisten und somit zu einem dauerhaften Fortbestand und einem Gelingen eines Sportbetriebes beizutragen, bitten wir Sie um Mithilfe bei der Bewältigung dieser gemeinsamen Aufgabe. Vielen, herzlichen Dank!

1. Grundlegendes

Im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abteilung Schule und Sport liegen u.a. die öffentlichen Sportstätten (gedeckte Sportstätten und Außensportstätten) in der Stadt Neumünster, insbesondere die

- gedeckten Sportstätten (Hallensportstätten) an den Schulstandorten;
- Rasen- und Kunstrasenflächen inkl. Rasenlaufbahn am B-Platz des Städtischen Stadions;
- Kunstrasenfläche auf dem THC-Gelände (im Zeitraum November bis März);
- Rasenflächen an den Schulstandorten;
- Leichtathletikanlagen an den Schulstandorten.

Die nachfolgend definierten Richtwerte und Maßnahmen bilden vorübergehend ergänzend die Grundlage für den Nutzungsanspruch einer konkreten Sportstätte und sind insoweit ausdrücklich Bestandteil des Nutzungsverhältnisses.

Zu widerhandlungen gegen diese Regelungen führen unmittelbar zum Verweis von der Sportstätte.

Zudem sind sie strafbar – da es sich um Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der SARS-CoV-2-BekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein handelt –, oder können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Umsetzung der nachfolgend genannten Anforderungen an eine Nutzung der öffentlichen Sportstätten in der Stadt Neumünster und die konkrete Freigabe der Sportstätten auf Basis der aktualisierten SARS-CoV-2-BekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein wird **mit sofortiger Wirkung** erfolgen.

2. Konkrete Anforderungen / Nutzungsregeln

Die nachfolgenden Nutzungsregeln sind von den Sportlerinnen und Sportlern sowie den Trainerinnen/Betreuerinnen und Trainern/Betreuern (nachfolgend einheitlich als „Nutzer“ bzw. insgesamt als „Nutzergruppe“ bezeichnet) der öffentlichen Sportstätten – unabhängig von der konkreten Sportart - zwingend einzuhalten.

Auf die grundsätzlichen Hygiene- und Umgangsregeln bei der Nutzung und auf die nachfolgend definierten Anforderungen wird zusätzlich vor Ort durch entsprechende Hinweisschilder der Stadt Neumünster (s. **Anlage I**) hingewiesen.

Sofern in den Regelungen Bezug auf eine konkret benannte Sportstättenart (gedeckte [Hallen-] und Außensportstätten) genommen wird, so gilt diese entsprechende Regelung auch nur für diese.

Auf Basis der derzeit gültigen Landesregelungen werden zusammenfassend für die Nutzung nachfolgende Hygienevorgaben und Rahmenbedingungen als „Nutzungsregeln“ durch den Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport festgelegt:

I. Allgemeine Rahmenbedingungen

1. Grundsätzlich ist bei der Ausübung des Sportbetriebes das Abstandsgebot von mind. 1,5 Metern einzuhalten.

Kontaktreiche Sportarten (Fußball, Handball, Judo, etc.) dürfen dabei sowohl in gedeckten als auch in Außensportstätten vollumfänglich stattfinden.

2. Für die Sportausübung gelten gemäß §11 Corona-BekämpfVO grds. keine zahlenmäßigen Beschränkungen mehr
3. Für die Sportausübung in geschlossenen/gedeckten Sportstätten dürfen nur noch folgende Personen zugelassen werden:
(Zutrittsvoraussetzung INNEN)
 - a) Geimpfte, getestete und genesene Personen (im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV);
 - b) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres;
 - c) minderjährige Schüler/innen, die anhand einer entsprechenden Bescheinigung der Schule eine verbindliche, 2-mal wöchentliche Testung in der Schule nachweisen können.
4. Die Sportstätten inkl. der Sportflächen (Flächen, die für die Sportausübung vorgesehen sind) sind ausschließlich unmittelbar kurz vor der Nutzungszeit (abhängig von den Erfordernissen und Vorbereitungen der jeweiligen Sportart) zu betreten und nach Beendigung der Sparteinheit unverzüglich zu verlassen.
5. Die beantragte und genehmigte Nutzungszeit ist so zu gestalten, dass neben der Ausübung des Sports auch anfallende Hygienemaßnahmen sowie eine Wechselzeit zwischen aufeinander folgende Nutzungszeiten (Vermeidung der Begegnung aufeinander folgender Nutzungsgruppen) gewährleistet werden können.
Dazu ist es notwendig, die individuelle Trainingszeit entsprechend zu verkürzen und so zu bemessen, dass spätestens nach Ablauf der Nutzungszeit sämtliche Maßnahmen abgeschlossen sind und die Sportfläche geräumt ist.
6. Sofern Außensportstätten Rasen- und Leichtathletikanlagen direkt miteinander kombinieren (z.B. 400m-Rundlaufbahn um eine Rasenfläche), gilt die Maßgabe, dass diese beiden Sportflächen nur gemeinsam belegt werden können.

Über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sparteinheit ist durch den Nutzer taggleich eine Dokumentation (Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefon oder E-Mail) zu erstellen.

Diese kann auf zwei Wegen erfolgen:

- Die Stadt Neumünster bietet dafür als Service die vorrangig zu nutzende Möglichkeit an, die Kontaktdaten mithilfe der bereitgestellten „Luca-App“ zu erheben. Hierbei sind an den Sportstätten QR-Codes vorhanden (siehe **Anlage II**), um die Erhebung der Kontaktdaten per Smartphone zu ermöglichen;

- Alternativ (sofern Sportler/innen im Einzelfall kein mobiles Endgerät besitzen) kann die Dokumentation – wie gewohnt – auch schriftlich erfolgen (Listen o.ä.).

Bei der schriftlichen Dokumentation ist zusätzlich zu protokollieren, welche Nutzergruppe welche Umkleidebereiche inkl. Duschmöglichkeiten genutzt hat, um eine ggf. erforderliche Nachverfolgung von Infektionsketten zu unterstützen.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der Stadt Neumünster zu übermitteln (per E-Mail oder postalisch).

Die Dokumentationen sind durch den Sportverein für vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 SARS-CoV-2-BekämpfVO).

Bei der Nutzung der Luca-App werden die Kontaktdaten in der App anonymisiert für 4 Wochen gespeichert und sind – nur auf Verlangen – ausschließlich durch das Gesundheitsamt abrufbar.

7. Eingang und Ausgang zur Sportfläche in Hallensportstätten: Die Sportfläche darf nur durch den dem Nutzer bzw. der Nutzergruppe zugewiesenen Umkleidebereich betreten und verlassen werden („Einbahnstraßenregelung“).

Eingang und Ausgang zur Sportfläche auf Außensportstätten:

Der Zugang zu den freistehenden Außensportflächen (Schulsportanlagen und Städtisches Stadion) erfolgt mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und Einhalten des Mindestabstandes.

Der Zu- und Ausgang auf den bzw. vom Kunstrasenplatz im städtischen Stadion erfolgt getrennt durch die separaten Toranlagen; Eingangs- und Ausgangstor sind jeweils mit entsprechender Beschriftung versehen. Der Schließdienst erfolgt ausschließlich durch den Platzwart.

8. Sofern eine Sportfläche nur über einen für alle Teilnehmer gemeinsam zu nutzenden Zu-/Ausgang verfügt, ist dort die Einhaltung der Abstandsregeln durch besondere Rücksichtnahme zu gewährleisten. Der Schließdienst erfolgt grundsätzlich durch die Schulhausmeister.
9. Die vorhandenen Umkleide- und Duschmöglichkeiten können vollumfänglich für die Hand- und Körperhygiene vor und nach dem Sportbetrieb genutzt werden. Voraussetzung ist, dass folgende Hygienevorgaben zwingend eingehalten werden:
- Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, bspw. durch Besetzung jeder zweiten Duschanlage;
 - Regelung des Zuganges zu den Sanitäreinrichtungen in Abhängigkeit vom gegenwärtigem Platzangebot durch die/den Übungsleiter/in;
 - Reinigung der Umkleidebereiche nach der Nutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder einem mindestens begrenzt viruziden Desinfektionsmittel;
 - in Umkleide- und Duschbereichen sind durch die Nutzer Händedesinfektionsmittel bzw. -tücher vorzuhalten.
10. Umkleide-/Duschmöglichkeiten im Wettkampf-/Spielbetrieb: Duschbereiche, die baulich für eine gemeinsame Nutzung mehrerer Umkleidebereiche vorgesehen sind, können durch die beim Wettkampf bzw. bei der Spielbegegnung beteiligten Personen bzw. Mannschaften gemeinsam genutzt werden, sofern es sich um eine kontaktreiche Sportart handelt, die unter die Ziff. 1 fällt.
11. Zuschauerinnen und Zuschauer im Wettkampf- / Spielbetrieb: Es sind Zuschauerinnen und Zuschauer (unter Berücksichtigung der max. Teilnehmerobergrenze gem. §11 Abs. 4 i.V.m. §§5a-c Corona-BekämpfVO in der jeweils gültigen Fassung), passive Sportlerinnen und Sportler sowie Begleitungen und Familienmitglieder gestattet. Bei Sportveranstaltungen im Wettkampfbetrieb gelten für die Zuschauerinnen und Zuschauer die entsprechenden Regelungen dieser Rahmenbedingungen.

Die Einhaltung und Durchsetzung der Hygieneanforderungen durch die Zuschauerinnen und Zuschauer ist durch den jeweiligen Nutzer mithilfe der Bereitstellung einer der Zuschauerzahl angemessenen Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen.

12. Für die WC-Anlagen regelt ein eigenständiger Hygieneplan die Einhaltung der Hygieneanforderungen.
Die Reinigung der Sportstätte insgesamt wird durch die von der Stadt Neumünster beauftragte Reinigungsfirma gewährleistet.

Sofern die Sportstätte durch mehrere Teilnutzergruppen des Sportvereins aufeinander folgend genutzt wird, ist durch den Sportverein organisatorisch (z.B. durch Verschachtelung der Zeiten des Trainingsbeginns) sicherzustellen, dass die Teilnutzungsgruppen nicht aufeinander treffen und eine ausreichende Zeit für den Nutzerwechsel (siehe persönliche Anforderungen; inkl. Umziehen, Desinfektion von Sportgeräten und Flächen etc.) vorhanden ist.

13. Das Hausrecht obliegt dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport in Person des diensthabenden Schulhausmeisters bzw. des Sportplatzwartes im Städtischen Stadion.
Seinen Anweisungen ist in jedem Falle und unbedingt Folge zu leisten.
Der Schulhausmeister oder Sportplatzwart ist befugt, während des Sportbetriebes auch unangekündigte Kontrollen zur Überwachung der Hygieneanforderungen durchzuführen.

II. Individuell hygienische Anforderungen

1. Nutzer halten zu jeder Zeit – während und außerhalb des Sportbetriebes - grds. und dort, wo dies die Ausübung des Sports zulässt, den Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander ein.
2. Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen (Flure, Eingangsbereiche zur Sportstätte oder den Sportflächen, WC-Anlagen, Regieraum, Kioskbereich etc.) ist von den Sportlerinnen und Sportler und von den Zuschauerinnen und Zuschauern ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zwingend anzulegen.

Durch diese zusätzliche Schutzmaßnahme kann gewährleistet werden, dass einer ggf. aufgrund der örtlichen, räumlichen Gegebenheiten auftretenden Unterschreitung der Mindestabstände angemessen begegnet werden kann. Im Übrigen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Für Zusammenkünfte innerhalb der festen Nutzungsgruppe (während der Sportausübung) kann der MNS abgelegt werden.

3. Alle Teilnehmer haben sich vor Beginn und nach Beendigung der Sparteinheit zwingend gründlich die Hände zu waschen oder diese zu desinfizieren („regelmäßige Händehygiene“).
4. Nutzer halten die Regeln zur Hust- und Nieshygiene (bspw. „In den Ellenbogen niesen“ u.ä.) ein.
5. Zuschauerinnen und Zuschauer, die auf den Außensportflächen in den Zuschauerbereichen (Tribünen, ausgewiesene Zuschauerflächen o.ä.) den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher einhalten können, sind verpflichtet einen Mund-Nasen-Schutz anzulegen.

Zuschauerinnen und Zuschauer, die eine Sportveranstaltung in einer gedeckten Sportstätte besuchen, sind verpflichtet, dauerhaft einen Mund-Nasen-Schutz anzulegen (§ 5 Abs. 5 Satz 6 SARS-CoV-2-BekämpfVO).

6. Über die Zuschauer/innen der Sportveranstaltung ist durch den Nutzer taggleich eine schriftliche Dokumentation (Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefon oder E-Mail) zu erstellen.
Die Regelungen für die Dokumentation der Sporttreibenden aus I. Ziff. 5 gelten analog auch für die Dokumentation der Zuschauer/innen.
7. Für das Aufstellen und Bewegen von Sportgeräten (Matten, Barren, Sprungkästen, Tore etc.) können durch die jeweilige Person vereinseigene Latex- oder Nitrilhandschuhe optional angelegt werden. Für diese Personen gilt die Regelung der Ziff. 8 in diesem Falle nicht.
8. Die Nutzer sind verantwortlich, Oberflächen und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart von mehreren Sportlerinnen und Sportlern regelmäßig berührt werden (z.B. Turngeräte, Tore, Handgriffe und Klinken der Geräteräume), unmittelbar nach der Nutzung mithilfe eines vereinseigenen fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder einem mindestens begrenzt viruziden Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Davon ausgenommen sind Flächensportgeräte bzw. mobile Flächenuntergründe, die zur Ausübung des Sports benötigt werden (bspw. Matten).
9. Die Hallensportstätte ist durchgängig zu lüften.
Das trägt zum einen zu einer besseren Luftqualität bei, reduziert zugleich aber auch die Anzahl möglicher Krankheitserreger in der Luft.

Dafür öffnet der Nutzer nach dem Aufschließen der Hallensportstätte durch den Schulhausmeister die dort vorhandenen Fensteranlagen und gewährt die durchgängige Lüftung. Die Schulhausmeister unterstützen im Einzelfall gerne. Nach Beendigung der Sparteinheit und vor dem Abschließen der Hallensportstätte werden die geöffneten Fensteranlagen durch den Schulhausmeister im Rahmen der Sicherheitskontrolle des Objektes wieder verschlossen.
10. Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung der Übertragung des SARS-CoV-2 sind gebührend zu berücksichtigen.
(abrufbar unter:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html).
11. Weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Sportfachverbänden entwickelte sportartspezifische Empfehlungen und Leitplanken sind vor Aufnahme des Sportbetriebes umzusetzen und bei der Gestaltung der Trainingsinhalte zu beachten.
(abrufbar unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>)

3. Antrags- und Nutzungsverfahren

Vorübergehende Änderung und Aussetzung Winter-/Sommerhalbjahr

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass es sich bei den Nutzungsanfragen aufgrund der o.g., landesseitig definierten Nutzungsregelungen um außerordentliche Nutzungsanfragen handelt. Das bedeutet, dass die Ihnen ggf. in Zusammenhang mit den derzeitigen Regelungen erteilte Nutzungsgenehmigung nur für den Zeitraum der Pandemie bzw. der aktuellen Landesverordnung gültig ist und ihnen kein dauerhaftes Nutzungsrecht (wie z.B. üblicherweise in den Sommer- und Winterhalbjahren) einräumt.

Im Falle abweichender/geänderter oder einmaliger/kurzfristiger Bedarfe ist die Nutzung von Sportstätten grds. – wie gewohnt – antrags- und genehmigungspflichtig.

Die Antragstellung nehmen Sie bitte über das Ihrem Sportverein zur Verfügung gestellte pdf-Dokument oder bequem von zuhause über unser Online-Formular vor.

(abrufbar unter: <https://www.neumuenster.de/gesellschaft-soziales/familienalleinerziehende/schulen-sport/anfrage-zur-benutzung-staedtischer-einrichtungen/>)

Bei der Antragstellung geben Sie bitte den genauen Trainingsinhalt, die beabsichtige Sportart und Trainingszeit sowie die gewünschte Sportstätte an und bestätigen, dass die geforderten Anforderungen eingehalten und entsprechende Maßnahmen dazu umgesetzt werden.

Die Vergabe benötigter Kapazitäten erfolgt grds. nach dem Datum des Antrageinganges und der Prüfung des Antrages.

Im Zweifelsfall entscheidet der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass alle weiteren, traditionellen Nutzungszeiten, die in Zusammenhang mit der aktuell geänderten Situation nicht separat beantragt und genehmigt worden sind, vorübergehend ausgesetzt werden müssen.

AKTUALISIERUNG:

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung hin zu einem corona-konformen Regelbetrieb bei der Sportausübung werden – wie jährlich üblich – die Sportstättenbedarfe der einzelnen Sportvereine/-verbände zeitnah vor Beginn des Winterhalbjahres abgefragt. In der Zeit bis zum Beginn des Winterhalbjahres wird an dem bisherigen und aktuell laufenden Belegungsprozess festgehalten.

Die notwendige Abfrage der Bedarfe erfolgt zeitnah durch eine separate Aufforderung seitens des federführenden Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport.

4. Kontaktmöglichkeiten

Lassen Sie uns in dieser insbesondere für den Sport besonderen Zeit weiterhin im Dialog bleiben!

Nur so können wir gemeinsam zu einem gelingenden Sportbetrieb unter Berücksichtigung der für uns alle wichtigen Hygieneanforderungen beitragen!

Wir hoffen, mit der (Wieder-)Eröffnung der Sportstätten und der transparenten Definition der hygienischen „Nutzungsvoraussetzungen“ den Vereinssport in dieser besonderen und weiterhin schwierigen, pandemischen Lage ausreichend und in bestmöglicher Form unterstützen zu können – das ist ein großes Anliegen der Stadt Neumünster!

Bei Rückfragen oder Gesprächsbedarf nehmen Sie jederzeit gerne Kontakt zu uns auf. Wir versuchen, zeitnah Abhilfe zu schaffen und zu unterstützen!

Grundsatzfragen zur Nutzung
öffentlicher Sportstätten

Pierre Hein, (04321)/942 – 33 30
Larissa Zimmer, 942 – 32 79

Vergabe von öffentlichen Sportstätten

Esad Inci, 942 - 3287

Übrige Themenfelder
Beratung von Vereinen


Kreissportverband NMS e.V.
(04321) / 14 129

Stadt Neumünster
Sachgebiet III
Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport
Abt. Schule und Sport (-40.1-)
Neumünster, den 23.08.2021















(Hein)
Abteilungsleitung

Anlage I – Allgemeines Hinweisschild zu den wesentlichen Nutzungsregeln für die Sportstätten




Stadt
Neumünster

Bitte beachten Sie die Regeln:

	<p>Alle Personen haben den Mindestabstand von <u>1,50 m</u> - dort, wo möglich - einzuhalten.</p>	
	<p>Denken Sie zwingend an das <u>Händewaschen</u> vor und nach dem Sport.</p>	
	<p><u>Sämtliche Sportgeräte</u> werden mit Handschuhen bewegt/transportiert.</p>	
	<p>Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen besteht <u>Maskenpflicht</u>.</p>	
	<p>Bitte <u>reinigen</u> Sie die <u>Kontaktoberflächen</u> und <u>Sportgeräte</u> nach der Nutzung.</p>	
	<p>Behandeln Sie Ihre Mitmenschen bitte mit <u>Respekt</u> und seien Sie <u>umsichtig</u> und <u>rücksichtsvoll</u>.</p>	
	<p>Denken Sie an die <u>Hust- und Nieshygiene</u> und an <u>durchgängige Belüftung</u>.</p>	

Diese Regeln finden Anwendung aufgrund des IfSG und der SARS-CoV-2-BekämpfVO.
 Zuwiderhandlungen führen zum Verweis von der Sportanlage!
 Zusätzlich sind sie strafbar oder können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weitere Informationen unter www.neumuenster.de/corona



**Gemeinsam
gegen Corona**

Anlage II – Muster für den Aushang eines QR-Codes zur Nutzung der „Luca-App“

